

F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)

SENIORENZENTRUM
BETHEL
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	11.0
Datum:	24.06.2021	Datum:	24.06.2021	Gültig ab:	24.06.2021	Überarbeitung:	

Rechtsgrundlage:

Im Besuchskonzept sind grundsätzlich die aktuell gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere auch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung sowie die Pflegemaßnahmen-COVID-19-Verordnung) sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Gesundheitsämter sowie der zuständigen Senatsverwaltungen zu beachten.

Rechtsgrundlage der Berliner Heimaufsicht ist § 1 in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 Ziffer 6, 11 Abs. 2 Ziffer 8, 13 Abs. 2 Ziffer 4 und 16 Abs. 1 Ziffer 9 Wohnteilhabegesetz.

Weitere Informationen und Hinweise unter:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/pflege-covid-19-verordnung-1017656.php>

<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/>

Die verantwortlichen Ansprechpartner*innen für Fragen und Hinweise zur Besuchsregelung im Seniorencentrum Bethel Lichterfelde sind die geschäftsführende Pflegedienstleiterin Frau Seibert und Hauptgeschäftsführer Herr Poerschke. Die Kontaktaufnahme ist per Mail über szli@bethelnet.de und telefonisch über die Rezeption: (030) 31 98 30 71 00 möglich.

Grundsatz:

Im Seniorencentrum Bethel Lichterfelde werden ausschließlich Einzelzimmer (mit einer Größe von 22 bis 28 qm) vorgehalten. Um eine witterungs- und jahreszeitenunabhängige Besuchsregelung anbieten zu können, finden Besuche innerhalb der Einrichtung in den Zimmern der Bewohner*innen statt. Der Privatsphäre unserer Bewohner*innen wird damit Rechnung getragen. Eine gute Belüftung ist in den Bewohnerzimmern möglich und die Größe des Zimmers lässt die Wahrung des Mindestabstands zu. Darüber hinaus können die Besucher*innen mit ihrem Angehörigen den Garten des Hauses nutzen.

Nicht eingeschränkt werden darf der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden. Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleister*innen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sind unter Einbeziehung in das Schutz- und Hygienekonzept, stets zulässig. Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, ist der Zutritt ebenfalls zu ermöglichen.

Die Anordnungen vom Gesundheitsamt haben Vorrang.

Für den Besuch in der Einrichtung sind von allen Beteiligten alle erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona Virus, SARS-COV-2, einzuhalten.

F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)

SENIORENZENTRUM
BETHEL
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	11.0
Datum:	24.06.2021	Datum:	24.06.2021	Gültig ab:	24.06.2021	Überarbeitung:	

Für die Planung eines Besuchs ist folgendes zu beachten:

- Bewohner*innen dürfen täglich Besuch erhalten.
- bei Besuchen auf dem Bewohnerzimmer sind höchstens 2 gleichzeitig anwesende Besucher*innen gestattet, damit dem Abstandsgebot Sorge getragen werden kann
- im Freien gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl von Besucher*innen
- Besuche sind von Montag-Freitag 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie am Wochenende von 11:00 bis 18:30 Uhr ohne Voranmeldung möglich. Besuche außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption sind nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsführung möglich.
- Besucher*innen darf der Zutritt nur zur Einrichtung gewährt werden, wenn
 1. entweder ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test* auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder
 2. ein PCR-Test* auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal (am Empfang) vorgelegt wird oder
 3. sie mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, (Nachweis muss vorgelegt werden) oder
 4. sie genesen sind und ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben, oder
 5. sie genesen sind und ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

*Das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein.

Die unter 1.-5. aufgeführten Regelungen gelten nicht für den Besuch von Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Bewohnenden, Besuchenden und zum Schutz des Personals ergriffen werden müssen.

- Testungen von Besucher*innen durch die Einrichtung werden vor Einlass entsprechend des einrichtungsinternen Testkonzepts vorgenommen
- Bei Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts oder bei Kontakt - innerhalb der letzten 14 Tage - zu einer Person mit dem Nachweis auf COVID-19, darf die Einrichtung nicht betreten werden! Für eine eventuelle Kontaktpersonennachverfolgung wird jede/r Besucher*in in einem dafür vorgesehenen Formular erfasst und das Formular für 4 Wochen aufbewahrt.
- Bei Betreten der Einrichtung führen wir eine kontaktfreie Temperaturmessung mit Ihrem Einverständnis durch.

Von den Besucher*innen sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Bei Betreten der Einrichtung und bei Verlassen des Hauses ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Es besteht die Pflicht für Besucher*innen jederzeit eine FFP-2-Maske in unserer Einrichtung während der gesamten Besuchszeit zu tragen. Auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Ausnahme: Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle anwesenden Besucher*innen einer der in § 8 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören – also genesen oder geimpft sind.
- Die Bewohner*innen sollen während der Besuchszeit einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen (sofern diese sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen und nicht alle zeitgleich Anwesenden genesen oder geimpft

F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	11.0
Datum:	24.06.2021	Datum:	24.06.2021	Gültig ab:	24.06.2021	Überarbeitung:	

sind). Die Pflicht entfällt für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer körperlichen Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (z.B. in die Ellenbeuge).
- Wahrung des Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, auch zu eigenen Angehörigen – dies entfällt für Ehe- und Lebenspartner*innen
- Der Fahrstuhl darf maximal von 2 Personen zeitgleich genutzt werden, auch hier gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen und die FFP-2-Pflicht für Besucher*innen.
- Ansammlungen von mehreren Menschen (z.B. am Ein- und Ausgang oder im Fahrstuhlbereich) sind zu vermeiden.
- Für die Besuche auf den Zimmern ist es unabdingbar gut zu lüften. Die Verantwortung für das Lüften vor, während und nach dem Besuch liegt bei den Besucher*innen und Bewohner*innen. Sollte es den Bewohner*innen und Besucher*innen technisch oder körperlich nicht möglich sein, das Lüften selbständig zu übernehmen, muss eine Information an das Pflege- und Betreuungspersonal erfolgen.
- Der Aufenthalt in den Küchen und Gemeinschaftsräumen der Wohngruppen und des Hauses sind für Besucher*innen nicht gestattet.
- Für Besucher*innen sind die ausgewiesenen Toiletten im Erdgeschoss zu nutzen.
- In geschlossenen Räumen darf gesungen werden.

Besucher*innen, die sich nicht an die Hygieneregeln der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden. Dieses befristete Besuchsverbot ist der Heimaufsicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 Wohnteilhabegesetz vom Träger der Einrichtung anzuzeigen.

Das Verlassen der Einrichtung von Bewohner*innen allein oder mit Besucher*innen ist möglich. Die Bewohner*innen müssen sich dann an die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten (siehe Hygieneregeln). Der/die Bewohner*in und ihre/ seine Besucher*in tragen hierbei die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Eine Abwesenheit von bis zu 12 Stunden am Tag ist möglich. Bei begründetem Verdacht auf die Nichteinhaltung der Infektionsschutzverordnung, richten wir uns stets nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörden und orientieren uns an den jeweils geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Für die Betreuung, Begleitung und den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden sowie schwer kognitiv eingeschränkten Bewohner*innen kann von geltenden Hygienemaßnahmen im Bewohnerzimmer abgewichen werden. Absprachen für individuelle Lösungen sind mit der Geschäftsführung zu vereinbaren.

Schlusswort:

Das in der Einrichtung erstellte Hygiene- und Besuchskonzept basiert auf den jeweils aktuellen Empfehlungen und/ oder den gültigen Rechtsvorschriften des Robert-Koch-Instituts, der zuständigen Senatsverwaltungen des Landes Berlin und ihren nachgeordneten Behörden (darunter insbesondere auch der zuständigen Gesundheitsämter der einzelnen Bezirke). Das Hygiene- und Besuchskonzept wird daher laufend angepasst. Alle Mitarbeiter/-innen der Einrichtung werden ständig wiederkehrend geschult.

Auf die Einhaltung des Hygiene- und Besuchskonzeptes wird stets geachtet.

Jedes Konzept ist jedoch nur wirksam, wenn sich alle Betroffenen/ Beteiligten an die vorgegebenen Regeln halten.

F.4.5.2FM01 Besuchs- und Hygieneregeln (SARS-COV-2 Pandemie)

SENIORENZENTRUM
BETHEL
LICHTERFELDE



Erstellung:	QMB	Freigabe:	HGF	Geltung für:	SZLI	Version:	11.0
Datum:	24.06.2021	Datum:	24.06.2021	Gültig ab:	24.06.2021	Überarbeitung:	

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gibt es keinen 100%igen Schutz. Nur gemeinsam ist es möglich, das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus für die Bewohner*innen dieser Einrichtung so gering wie möglich zu halten und nachhaltig die soziale Teilhabe von den Bewohner*innen sicherzustellen.